



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht erklärt mit Urteil vom 10. April 2018 (BVerfGE 148, 147-271) die bisherige Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig. Grund sind die Einheitswerte, auf denen die bisherige Grundsteuerberechnung basiert. Sie werden daher kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. An die Stelle des Einheitswerts tritt der Grundsteuerwert. Die Grundsteuerreform erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer, da die Umlage der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bislang nach dem Einheitswert berechnet wird. Mit der Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes, um künftig auf die Grundsteuerwerte abzustellen, bleibt die Umlageerhebung eine wichtige Finanzierungsquelle der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, weiterhin möglich. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein der Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben nachkommen kann.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf ermöglicht ab 2025 eine Erhebung der Umlage auf der Grundlage der dann maßgebenden neuen Grundsteuerwerte. Gleichzeitig wird mit Artikel 2 des Änderungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, die Kammerumlage ab dem Jahr 2026 aus einem Grundbeitrag und einem individuellen Beitrag zusammenzusetzen. Der Grundbeitrag soll es dabei ermöglichen, die sogenannten Vorhaltekosten der Institution Landwirtschaftskammer abzudecken. Er wird von allen Betrieben gefordert, von denen die Umlage erhoben wird. Der Grundbeitrag repräsentiert die einrichtungsbezogene Solidarität und fußt auf gleich anfallenden Aufwand für jede die Landwirtschaftskammer tragende Einheit. Er wirkt auch als materielle Übergangsregelung zur Pufferung einzelbetrieblicher Härten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Gemäß § 21 Abs. 5 LKG erstattet das Land der Landwirtschaftskammer Versorgungs-, Witwen- und Waisengelder sowie Beihilfen, seitdem das Land Weisungsaufgaben auf die Landwirtschaftskammer übertragen hatte. Aktuell sind davon 7 aktive und 81 pensionierte Beamtinnen und Beamte umfasst, neue Verbeamtungen erfolgen seit Jahren nicht mehr. Die Beihilfen werden bereits direkt gegenüber dem DLZP geltend gemacht, die Landwirtschaftskammer erstattet dem DLZP jährlich die dafür entstandenen Kosten. Für die Versorgungs-, Witwen- und Waisengelder werden die Kosten jährlich mittels eines externen Gutachtens (Kosten 15.000 €) berechnet. Die Landwirtschaftskammer nimmt die Auszahlungen vor und erhält hierfür vom MLLEV quartalsweise Abschlagszahlungen, am Jahresende erfolgt eine Abrechnung. Die Landwirtschaftskammer rechnet mit Aufwand von 0,5 VZÄ jährlich. Das DLZP rechnet für das Anlegen der

Personalfälle mit einem Aufwand von einmalig ca. 200 Stunden und einem jährlichen Aufwand von ca. 100 Stunden. Kosten für die Erstellung des externen Gutachtens entfallen.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand entsteht dem Amt für Informationstechnik im Rahmen der Programmierung der neuen Bemessungsgrundlage für die Umlage der Landwirtschaftskammer.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Im Laufe des Gesetzänderungsverfahrens wird durch entsprechende Vergleichsberechnungen angestrebt, dass die finanzielle Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bezug auf die Höhe der jährlich zu zahlenden Umlage insgesamt und gleichzeitig auch die Höhe der Einnahme der Landwirtschaftskammer unverändert bleibt. Die Landwirtschaftskammer führt zu diesem Zweck vorab entsprechende Berechnungen auf der Basis von bereits festgestellten neuen Grundsteuerwerten von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und dem aktuell gültigen Umlagesatz durch.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder und keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtags erfolgt zeitnah nach Beschluss durch das Kabinett.

H. Federführung

Federführend ist der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein**

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 307), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hierzu führt die Landwirtschaftskammer auch Versuche im pflanzlichen und tierischen Bereich durch.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt

c) in Absatz 4 wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „ländlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hochseefischerei“ die Wörter „sowie Teichwirtschaft“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage wird von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach § 2 Nummer 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2319), nach dem für die Grundsteuer maßgebenden Grundsteuerwert erhoben, soweit für diese ein Grundsteuerwert festgesetzt ist.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage wird von den Inhaberinnen und Inhabern der Betriebe der Küsten- und kleinen Hochseefischerei erhoben sowie von den Inhaberinnen und Inhabern derjenigen Betriebe der Binnenfischerei und Teichwirtschaft, für die kein Grundsteuerwert festgesetzt ist.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Umlagen nach den §§ 18 und 19 werden durch die Finanzämter veranlagt und beigetrieben. Diese erhalten einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 6 % der eingezogenen Beiträge. Zwischen Finanzministerium und Landwirtschaftskammer kann ein abweichender Prozentsatz durch Verwaltungsvereinbarung festgesetzt werden, der die Kostendeckung gewährleistet. Die zur Bemessung der für die Umlage nach § 19 erforderlichen Daten der Fischereibetriebe werden den Finanzämtern durch die nach § 2 Satz 1 Nummer 6 der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956) zuständige Behörde des Landes Schleswig-Holstein übermittelt.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Weiterhin erstattet das Land der Landwirtschaftskammer Versorgungsbezüge, Witwen- und Waisengelder sowie Beihilfen einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Kosten für Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen genehmigter Stellenpläne für die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben eingestellt wurden. Die Erstattung kann mittels Direktzahlung an die in Satz 1 genannten Personen erfolgen; die insoweit dem Land entstehenden Verwaltungskosten trägt es selbst.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage wird von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach § 2 Nummer 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2319) erhoben, soweit für diese ein Grundsteuerwert festgesetzt ist. Die Umlage setzt sich aus einem pauschalisierten Grundbeitrag und einem individuellen Beitrag zusammen. Der individuelle Beitrag wird auf Basis des nach dem für die Grundsteuer maßgebenden Grundsteuerwertes festgesetzt.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Umlage nach § 18 Absatz 1 legt die Landwirtschaftskammer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch Satzung fest. Bei der Bestimmung der Höhe der Gesamtumlage soll die Landwirtschaftskammer insbesondere die Entwicklung der Personalkosten berücksichtigen. Dabei kann in der Satzung ebenfalls bestimmt werden, bis zu welchem Gesamtbetrag je Umlageschuldner Beiträge nicht erhoben werden, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand für die Erhebung stehen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Werner Schwarz
Minister für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht erklärt mit Urteil vom 10. April 2018 (BVerfGE 148, 147-271) die bisherige Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig. Grund sind die Einheitswerte, auf denen die bisherige Grundsteuerberechnung basiert. Sie werden daher kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. An die Stelle des Einheitswerts tritt der Grundsteuerwert. Die Grundsteuerreform erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer, da die Umlage der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bislang nach dem Einheitswert berechnet wird. Mit der Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes, um künftig auf die Grundsteuerwerte abzustellen, bleibt die Umlageerhebung eine wichtige Finanzierungsquelle der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, weiterhin möglich. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein der Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben nachkommen kann.

Entsprechend sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine Umstellung in den jeweiligen Einzelregelungen vor. Daneben werden einzelne Aufgabenbereiche der Landwirtschaftskammer hinsichtlich der gegenwärtigen Praxis der Aufgabenerfüllung angepasst. Schließlich werden auch die derzeit noch nicht zutreffenden Ressortbezeichnungen aktualisiert.

Mit Artikel 2 des Änderungsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, die Kammerumlage ab dem Jahr 2026 aus einem Grundbeitrag und einem individuellen Anteil zusammenzusetzen. Der Grundbeitrag soll es dabei ermöglichen, die sogenannten Vorhaltekosten der Institution Landwirtschaftskammer abzudecken. Er wird von allen Betrieben gefordert, von denen die Umlage erhoben wird. Der Grundbeitrag repräsentiert die einrichtungsbezogene Solidarität und fußt auf gleich anfallenden Aufwand für jede die Landwirtschaftskammer tragende Einheit. Er wirkt auch als materielle Übergangsregelung zur Pufferung einzelbetrieblicher Härten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung passt die Ressortbezeichnung an. Die Zuweisung des Aufgabenbereiches entspricht Buchstabe F Nummer 3 der Geschäftsverteilung der Landesregierung gemäß Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 29. Juni 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 731), geändert durch Bekanntmachung vom 30. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 800). Diese Erläuterungen gelten für alle weiteren Anpassungen der Ressortbezeichnungen.

Zu Nummer 2 a) (§ 2 Absatz 1 Satz 3 – Aufgaben der Landwirtschaftskammer)

Die Aufgabenbezeichnung „Beratung für Frauen aus dem Agrarbereich“ ist nicht mehr aktuell. Frauen werden im Rahmen der allgemeinen Beratungstätigkeit der Landwirtschaftskammer miterfasst.

Der Aufgabenbereich „Versuche“ wurde bislang nicht explizit benannt.

Zu Nummer 2 b) - c)

Die Änderungen passen die Ressortbezeichnungen an.

Zu Nummer 3 a) (§ 3 Absatz 1 - Umfang des fachlichen Arbeitsbereiches)

Die Änderung ist erforderlich, da die ländliche und die städtische Hauswirtschaft mittlerweile miteinander verschmolzen sind.

Zu Nummer 3 b) (§ 3 Absatz 2 - Umfang des fachlichen Arbeitsbereiches)

Bislang wurde die klassische Teichwirtschaft unter „Binnenfischerei“ subsummiert. Der bislang gelebten Praxis wird ein klarer Rechtsbezug verschafft.

Zu Nummer 4:

Die Änderung passt die Ressortbezeichnung an.

Zu Nummern 5 – 7:

Die Änderungen passen die Ressortbezeichnungen an.

Zu Nummer 8 (§ 18 Absatz 1 – Umlage von land-und forstwirtschaftlichen Betrieben)

Die Änderung ist erforderlich, da es nach der Änderung des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2319), die am Tag nach der Verkündung, also am 21. Dezember 2022, in Kraft getreten ist, keinen „Einheitswert“ mehr geben wird, sondern nur noch „Grundsteuerwerte“.

Zu Nummer 9 (§ 19 Absatz 1 – Umlage von den Fischereibetrieben)

Bislang wurde die klassische Teichwirtschaft unter „Binnenfischerei“ subsummiert. Der bislang gelebten Praxis wird ein klarer Rechtsbezug verschafft. Eine Verwendung des Begriffes der Aquakultur ist in der kommenden Novelle des Landesfischereigesetzes vorgesehen. Die Änderung ist zudem erforderlich, da es nach Inkrafttreten der Grundsteuerreform 2025 keinen „Einheitswert“ mehr geben wird, sondern nur noch „Grundsteuerwerte“.

Zu Nummer 10 a) und b)

Die Änderungen passen die Ressortbezeichnungen an.

Zu Nummer 10 c) (§ 20 – Festsetzung der Umlage)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Notwendige Änderungen der Höhe des Verwaltungskostenbeitrages können zukünftig ohne Gesetzesänderung bilateral zwischen dem Finanzministerium und der Landwirtschaftskammer vollzogen werden.

Zu Nummer 11 a) und b)

Die Änderungen passen die Ressortbezeichnungen an.

Zu Nummer 11 c) (§ 21 Absatz 5 – Zuweisung von Landesmitteln)

Die Landwirtschaftskammer verbeamtet bereits seit mehreren Jahren nicht mehr. Für die in der Vergangenheit verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstattet das Land die jeweiligen Kosten. Mit der Ergänzung wird ermöglicht, dass das Land die Erstattung im Wege einer Direktzahlung leisten kann.

Zu Nummern 12 – 14:

Die Änderungen passen die Ressortbezeichnungen an.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird die Möglichkeit geschaffen, die Kammerumlage ab dem Jahr 2026 aus einem Grundbeitrag und einem individuellen Beitrag zusammzusetzen. Der Grundbeitrag soll es dabei ermöglichen, die sogenannten Vorhaltekosten der Institution Landwirtschaftskammer abzudecken. Er wird von allen Betrieben gefordert, von denen die Umlage erhoben wird. Der Grundbeitrag repräsentiert die einrichtungsbezogene Solidarität und fußt auf gleich anfallenden Aufwand für jede die Landwirtschaftskammer tragende Einheit. Er wirkt auch als materielle Übergangsregelung zur Pufferung einzelbetrieblicher Härten. Die Festsetzung der Höhe der Umlage soll auch weiterhin in der Satzung der Landwirtschaftskammer erfolgen, sodass eine flexible jährliche Anpassung entsprechend der bestehenden Praxis möglich ist. Ebenfalls soll es weiterhin möglich sein, in die Satzung eine Bagatellgrenze aufzunehmen; bis zum Erreichen dieser kann auf eine Erhebung der Umlage verzichtet werden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das aufeinanderfolgende Inkrafttreten der Änderungen. Während die Änderungen in Artikel 1 nach der Verkündung in Kraft treten soll, soll dies hinsichtlich der Regelungen des Artikels 2 erst zum 1. Januar 2026 erfolgen. Hintergrund ist hier, dass Ermittlung die konkrete Höhe eines Grundbeitrages zunächst durch die Landwirtschaftskammer zu erfolgen hat und im Anschluss von den zuständigen Stellen zu erheben ist. Dieses bedarf einer entsprechenden Übergangsfrist von einem Jahr.